

# Johann Braun

## Der Jurist Eduard Gans – ein Streiter für Hegel (22. 3. 1797 – 5. 5. 1839)

### 1. Eine Kollision mit Folgen

»Hegel hinterläßt eine Menge geistreicher Schüler, aber keinen Nachfolger«, heißt es in dem Nachruf auf Hegel in der Preußischen Staatszeitung vom 1. Dezember 1831.<sup>1</sup> Der diese Zeilen für seinen verstorbenen Freund und Lehrer schrieb – der Jurist Eduard Gans, dessen eigener Tod sich in diesem Jahr zum 150. Male jährt –, war ebenfalls kein Nachfolger, sondern nur ein geistreicher Schüler. Allerdings war sein Verhältnis zu Hegel doch besonderer Art: es war enger, spannungsgeladener und zugleich folgenreicher als die Beziehung, die Hegel mit seinen sonstigen Schülern verband. Vor allem die Spannungen sind bis heute in Erinnerung geblieben.

»Eines Tages«, berichtet Arnold Ruge in seinen Erinnerungen,<sup>2</sup> »war Hegel beim Kronprinzen zu Tische. ›Es ist ein Skandal«, sagte der königliche Wirt, ›daß der Professor Gans uns alle Studenten zu Republikanern macht. Seine Vorlesungen über Ihre Rechtsphilosophie, Herr Professor, sind immer von vielen Hunderten besucht und es ist bekannt genug, daß er Ihrer Darstellung eine vollkommen liberale, ja republikanische Färbung gibt. Warum lesen Sie nicht selber das Kollegium?‹ Hegel widersprach dieser Darstellung nicht, entschuldigte sich, er habe keine Kenntnis von dem, was Gans vortrage, und machte sich verbindlich, das nächste Semester selbst Rechtsphilosophie zu lesen. Hegel kündigte das Kolleg an; Gans hatte es auch getan. Bei Hegel meldeten sich vier oder fünf, bei Gans mehrere Hundert. Dies war eine herbe Erfahrung.«

Der Reiz dieser Geschichte liegt darin, daß sie einen wahren Kern hat: Vom Wintersemester 1827/28 an hat Gans an der Berliner juristischen Fakultät in der Tat Jahr für Jahr rechtsphilosophische Vorlesungen gehalten, bei denen er Hegels Kompendium zugrunde legte. Hegel selbst hatte seine Rechtsphilosophie im Wintersemester 1824/25 zum letztenmal vorgetragen und das Kolleg in der Folge an Gans abgetreten.<sup>3</sup> Daß Gans in politisch brisanten Fragen die Akzente anders setzte als Hegel, sprach sich bald herum. Als Hegel sein Kolleg für das Wintersemester 1831/32 wieder selbst ankündigte, veranlaßte Gans einen Anschlag, worin er seinen Studenten den Besuch der Hegelschen Vorlesungen empfahl. Hegels Reaktion hierauf ist bekannt: in einem äußerst gereizten Schreiben – dem letzten Brief von seiner Hand – verwahrte er sich gegen die unerbetene Protektion, die ihn, wie er

<sup>1</sup> Allgemeine Preußische Staatszeitung vom 1. 12. 1831 (Nr. 333), S. 1751 (1752) = E. Gans, Vermischte Schriften, Bd. 2, 1834, S. 242 (251).

<sup>2</sup> A. Ruge, Aus früherer Zeit, Bd. 4, 1867, S. 431.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch J. Braun, Rechtstheorie 15 (1984), S. 343 (344 f., Fn. 9).

glaubte, bei Kollegen und Studenten »in ein albernes Licht« setzte.<sup>4</sup> Zwei Tage später war er tot.

Cholera, lautete die offizielle Version. Hinter vorgehaltener Hand aber wurde gemunkelt, die Aufregung mit Gans sei an dem überraschenden Ableben des Philosophen nicht ganz unschuldig gewesen. »Hegel«, heißt es in einem zeitgenössischen Brief wenige Wochen nach seinem Tod, »starb über 60 Jahre alt, eh seine Philosophie veraltet war, mit seinen Gegnern persönlich ausgesöhnt, er hatte seine Schüler meist aufgegeben und verachtete sie, namentlich den Gans, über den ein großer Ärger... seinen Tod mit veranlaßt hat.«<sup>5</sup>

Die Geschichte fehlt seitdem in keiner Hegelbiographie. Ihre Vor- und Nachgeschichte ist jedoch nicht minder interessant.

### II. Eine Karriere mit Hindernissen

Warum der Jurist Gans zu Hegel in eine so enge Beziehung trat, hat viele Gründe. Einer davon aber ist der, daß Gans Jude war. Das bedarf kurz der Erläuterung.

In einem Staat, der sich in emphatischem Sinn als »christlicher« verstand, kam ein jüdisches Glaubensbekenntnis praktisch einem Berufsverbot gleich. Erst die Taufe war das »Entréebillet zur europäischen Kultur«; dem Ungetauften blieb in der Regel nur der Handel. Es war daher für damalige Verhältnisse ungewöhnlich, als Gans nach abgeschlossenem Jurastudium im Jahr 1819 in seine Heimatstadt Berlin zurückkehrte, um eine akademische Laufbahn einzuschlagen. Allerdings konnte er sich dabei auf das Emanzipationsedikt von 1812 berufen, das noch vom Geist der vorangegangenen Reformzeit geprägt war. Nach diesem Gesetz konnten Juden grundsätzlich zwar nicht zu Beamten ernannt werden; speziell »akademische Lehrämter« sollten sie jedoch bekleiden dürfen.<sup>6</sup>

Im Ministerium fühlte man sich durch das von Gans vorgetragene Anliegen in nicht geringe Verlegenheit versetzt. Aber man scheute sich, seinen Antrag offen abzulehnen, und zog es vor, die Sache hinzuziehen. Was sich in der Folge abspielte, ist nicht eben ein Ruhmesblatt der deutschen Universitätsgeschichte. Gans überhäufte den Minister mit Bittgesuchen. Die juristische Fakultät wurde eingeschaltet, um Gans herunterzugutachten und den Bedenken gegen die Einstellung eines Juden einen juristischen Halt zu verschaffen. Auf diese Weise dauerte es nicht lange, bis die Auseinandersetzung ins Persönliche ging. Aber Gans ließ sich nicht abweisen, er wollte es genau wissen. Der Bescheid, den er schließlich erhielt, ließ an Klarheit nichts zu wünschen übrig: Am 18. August 1822 wurde die gesetzliche Vorschrift, auf die er seine Hoffnungen gründete, nach mehr als zweijährigem Hin und Her förmlich aufgehoben. Bereits deshalb, heißt es in der königlichen Kabinettsordre, die die Aufhebung verfügte, könne »die Anstellung des Doktors Eduard Gans als außerordentlicher Professor der Rechte... nicht erfolgen«.<sup>7</sup>

In der Zwischenzeit war Gans ein anderer geworden. Das juristische Treiben seiner Zeit hatte er gründlich verachten gelernt. Statt dessen war ein neuer Stern für ihn aufgegangen: Hegel. Das entbehrt nicht der Ironie. Schließlich hatte sein Großvater,

4 Hegel an Gans am 12. 11. 1831, in: Briefe von und an Hegel (hrsg. von J. Hoffmeister), Bd. 3, 1954, S. 355 (356).

5 Lachmann an J. Grimm am 27. 12. 1831, in: Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann (hrsg. von A. Leitzmann), Bd. 2, 1927, S. 578 (580). Vgl. auch A. Ruge (Fn. 2), S. 432 f.

6 Dazu und zum folgenden eingehend J. Braun, ZRG (Germ.) 115 (1985), S. 60 ff.

7 Von Kritikern wurde später aus formellen Gründen die Gültigkeit dieser Kabinettsordre angezweifelt, vgl. Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages über die Emanzipationsfrage der Juden, 1847, S. 94 f., 97 f.; M. Kalisch, Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen, 1860, S. 28 ff. Aber das war ein rein akademischer Streit.

ein altfrommer Jude, seine Nachkommen vor den Verführungskünsten der Philosophie noch eindringlich gewarnt: »Ernstlich gebiete und befehle ich es euch, meidet alle philosophischen Bücher, die euch vom wahren Worte abziehen und darin irre machen. Flicht sie alle ohne Ausnahme, sie mögen verfaßt sein, von wem und in welcher Sprache sie wollen ...«.<sup>8</sup> Gans ließ sich gern verführen, die Begegnung mit Hegel wurde zu einer Offenbarung für ihn. In Hegels Rechtsphilosophie fand er unmißverständlich ausgesprochen, daß der Mensch etwas gilt, »weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u. s. f. ist«; das über die Judenemanzipation erhobene »Geschrei« wurde hier schlicht für »töricht« erklärt.<sup>9</sup> Das waren andere Töne, als er sie zu hören gewohnt war.

Bislang hatte Gans das Christentum nur als eine feindliche Macht erfahren; bei Hegel trat es ihm erstmals als ein geistig überlegenes welthistorisches Prinzip entgegen. Das blieb nicht ohne Folgen. Was sein Großvater mit banger Sorge vorausgeahnt hatte, trat ein: Ende 1825, kurz vor der Rückkehr von einer Studienreise, ließ sich Gans in Paris taufen.

Dieses Ereignis brachte sein Leben vollends auf eine andere Bahn. Hatte er schon bislang erkennen lassen, daß er geneigt war, den biblischen Schöpfergott gegen den Hegelschen Weltgeist und die frommen Erlösungshoffnungen des Juden gegen höchst säkulare Heilserwartungen zum Wohle der Menschheit einzutauschen, so kam es nun auch in seinen äußeren Verhältnissen zu einer Wende. Die Vorbehalte des Ministeriums waren auf einmal wie weggeblasen, der Minister entwickelte sich nachgerade zu einer Art Gönner. Das zeigt sich in nichts besser als darin, daß Gans schon wenige Wochen nach seiner Rückkehr zum Extraordinarius ernannt wurde. Gut zwei Jahre darauf verhalf ihm der Minister dann auch zu einer ordentlichen Professur. Alle Versuche – u. a. von Seiten des Kronprinzen –, die Ernennung zu hintertreiben, scheiterten.<sup>10</sup>

### III. Auf Hegels Spuren über Hegel hinaus

Daß Gans zum Professor an der Berliner juristischen Fakultät avancierte, war auch für Hegel, wie dieser an Cousin schrieb, ein Ereignis, »ce qui m'a donné beaucoup de satisfaction sous tous les rapports«.<sup>11</sup> Denn Gans zögerte nicht, stellvertretend für seinen philosophischen Lehrer die Auseinandersetzung mit der historischen Rechtsschule aufzunehmen, insbesondere mit Savigny. Schon der 1823 erschienene erste Band seines »Erbrechts« war in enger Anlehnung an Hegels geschichtsphilosophische Vorlesungen gearbeitet und enthielt bereits ein entschiedenes Bekenntnis zu Hegel.<sup>12</sup> »Haben Sie Dr. Gans' Schrift über die Geschichte des Erbrechts, 1. Teil, nicht gesehen?«, schrieb dieser denn auch bald an einen Freund. »Er hat darin meine Vorlesungen über die Weltgeschichte zugrunde gelegt.«<sup>13</sup>

In taktischer Hinsicht stellte das »Gespann« Hegel – Gans fast eine ideale Kombination dar. Wenn Hegel in erster Linie über seine Schriften wirkte und auf dem Katheder nur einen bescheidenen Lehrerfolg hatte, so war es bei Gans genau umgekehrt. Gans war ein geborener Redner. Die zugeteilten Hörsäle erwiesen sich bald als zu klein. Noch Jahre nach seinem Tod erinnerte sich einer seiner Hörer daran, daß er »den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen«, aber »den Saal des eben zum Christentum übergetretenen ... Gans nie leer, sondern gewöhnlich so

8 Vgl. H. G. Reissner, Eduard Gans, 1965, S. 168.

9 G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 209 Anm. und § 270 Fn. 2.

10 Näher J. Braun, JZ 1979, S. 769.

11 Hegel an Cousin am 5. 4. 1826, in: Briefe von und an Hegel (Fn. 4), S. 107 (111).

12 E. Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, Bd. 1, 1824, S. XXXIX f.

13 Hegel an Windischmann am 11. 4. 1824, in: Briefe von und an Hegel (Fn. 4), S. 39 (41).

voll gesehen [habe], daß ein Teil der Zuhörer zum Fenster hineinschen mußte, wenn es die Witterung erlaubte«. <sup>14</sup>

Zunächst kam dieser rhetorische Schwung dem rechtsphilosophischen Kolleg zugute, das Gans vom Wintersemester 1827/28 an übernahm. Dabei muß man wissen, daß diese Vorlesung damals vielfach die Funktion einer Einführungsveranstaltung für Juristen hatte. Hier wurde der Grundstein gelegt für alle weitere Beschäftigung mit dem Recht überhaupt. Zum Ärger seiner Gegner verstand sich Gans nicht nur darauf, die Hegelsche Vorlage durch Einbeziehung juristischer und politischer Streitfragen publikumswirksam aufzubereiten. Er ließ sich auch die Gelegenheit nicht entgehen, seine Hörer für eine Rechtsbetrachtung zu gewinnen, die zu der damals dominierenden »historischen« Ansicht in wesentlichen Punkten quer stand.

Größeres Aufsehen aber noch erregte Gans mit seinen »Vorlesungen über die Geschichte der neuesten Zeit«, zu denen sich das Publikum auch von außerhalb der Universität her drängte. Daß ein Professor die politischen Bewegungen seiner Zeit zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen machte, war damals ungewöhnlich, jedenfalls in Preußen. Die Wissenschaft hatte sich mit entfernter zurückliegenden Ereignissen zu beschäftigen, nicht mit der Tagesgeschichte; die Politik war tabu. Eben ihr jedoch galt das eigentliche Interesse von Gans, der ein geborener Politiker war. Mehr noch als für Hegel war die französische Revolution für ihn das Schlüsselereignis der neueren Zeit, das den Maßstab abgab zur Beurteilung der restaurativen Gegenwart. Wie man sich erzählte, wurden in diesen Vorlesungen »mit Kühnheit Dinge erörtert, ... welche, wie man wohl wußte, gedruckt nicht zu haben waren«. <sup>15</sup> Der Zulauf war enorm. »Eine in den Annalen des deutschen Universitätslebens wohl einzig dastehende Versammlung«, urteilte ein Beobachter. <sup>16</sup>

Gans war kein kritikloser Nachbeter Hegels, am wenigsten hier. Im Laufe der Zeit wurde seine Stellung gegenüber der »Dialektik der Begriffe« zunehmend freier. Er selbst hat sich darüber einmal so geäußert: »Von dem Großartigen und der tiefen Wahrheit dieses Systems angezogen, habe ich mich doch niemals in bloße Formeln desselben einschnüren lassen, sondern nachdem ich herausgenommen, was mir nützlich, habe ich einen freien Gang von neuem verfolgt.« <sup>17</sup> Diese unbefangene Haltung war sehr dazu angetan, der Hegelschen Philosophie über den engeren Kreis der Schule hinaus neue Anhänger zu gewinnen. <sup>18</sup> Allerdings wurde auf diese Weise zugleich auch der Rahmen gesprengt, den Hegel für das »Begreifen des Gegenwärtigen« vorgesehen hatte.

Das Gerücht, wonach Gans die Studenten zu Republikanern machte, ist bei näherem Zusehen so falsch nicht. Alle politischen Reizvokabeln der damaligen Zeit – Verfassung, Opposition, Repräsentationsprinzip, Pressefreiheit, Geschworenengerichte – kehren in seinen Vorlesungen wieder und vermitteln der Hegelschen Vorlage einen betont liberalen Anstrich. Auch der vom Kronprinzen unmittelbar angesprochene Punkt selbst läßt sich nachweisen: wie die erhaltenen Nachschriften zeigen, nahm Gans keinen Anstand, die Tage der Monarchie für gezählt zu erklären und die Republik als Staatsform der Zukunft ins Auge zu fassen. <sup>19</sup>

<sup>14</sup> Graf Dyhrn in: Vollständige Verhandlungen (Fn. 7), S. 101.

<sup>15</sup> Anonymer Korrespondent in: Zeitung für die elegante Welt 1839, S. 443 (444).

<sup>16</sup> Joel Jakoby, Bilder und Zustände aus Berlin, Bd. 1, 1833, S. 263.

<sup>17</sup> Gans an M. Kind, ca. 1834/35, abgedruckt in: Hallische Jahrbücher 1840, Sp. 902.

<sup>18</sup> Vgl. etwa E. Salvetti in: E. Gans, Il Diritto Romano delle Obbligazioni, Neapel 1856, S. I–LXIX. Diese Darstellung enthält zugleich – sieht man von Stintzing/Landsberg, Geschichte der Dtsch. Rechtswissenschaft III 2, 1910, S. 354 ff. einmal ab – die bisher verständigste Würdigung der juristischen Arbeiten von Gans.

<sup>19</sup> Vgl. E. Gans, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte (hrsg. von M. Riedel), 1981, S. 100.

Auch aus heutiger Sicht beeindruckt noch immer, wie hellsichtig Gans schon damals die politische Sprengkraft des »Pöbels« erkannte. Es scheint fast, als habe ihm seine eigene Verstrickung in die Emanzipation der Juden die Augen geöffnet für den ungleich umfassenderen sozialen Emanzipationsprozeß, der sich damals abzeichnete. Seit er 1830 die Saint-Simonisten kennengelernt hat, läßt ihn das Thema nicht mehr los.<sup>20</sup> So beschließt er etwa im Wintersemester 1833/34 eine Vorlesung mit den prophetischen Worten, »daß der Kampf der Menschheit noch nicht ausgekämpft [sei], daß die untere Klasse der Gesellschaft sich auch Teil an der Geschichte erkämpfen werde, daß auch sie nach und nach immer mehr in den Staat eingreifen werde, daß der Unterschied von Regieren und Regiertwerden immer mehr schwinden w[er]de und daß der Begriff des Menschen, welchen als Basis aller Religion das Christentum gefunden ha[be], sich immer mehr verallgemeinern und bis in die untersten Kreise der Gesellschaft sich zunehmend verwirklichen werde.«<sup>21</sup>

#### IV. *Der wahre Geist der Zeit*

Mit dem Versuch, den Hegelschen Abstraktionen politische Gestalt und Aktualität zu verleihen, erwarb sich Gans nicht nur Freunde. Schon das Zerwürfnis mit Hegel hatte hier seine Ursache. Nach Hegels Tod, als es um die Verwaltung seines Erbes ging, kamen Spannungen mit anderen Schülern Hegels hinzu<sup>22</sup>. Schärfer aber noch war der Wind, der Gans von offizieller Seite entgegenschlug. Daß er durch seine gedruckten Arbeiten mit der Zensur in Konflikt geriet, war nicht anders zu erwarten. Schon damals aufsehenerregend war indessen der Eingriff in seine Lehrtätigkeit. Seine Vorlesungen führten regelmäßig zu Ermahnungen. So forderte ihn der preußische Kultusminister Altenstein im August 1830 zum wiederholten Male »dringend« auf, von seinen Vorlesungen »alles aus[zu]schließen . . . , was die neueste Tagesgeschichte betrifft und solcher noch angehört . . . Nach dem von Ihnen selbst aufgefaßten Gesichtspunkt für Ihre Vorlesungen rechtfertigt sich, daß Sie in einem solchen Fall, statt in weitere Erörterungen einzugehen, Ihre Zuhörer darauf aufmerksam machen, daß sich solcher erst, wenn er ganz abgeschlossen und die Sache der Geschichte heimgefallen sei, dazu eigne. Auch dieses, wissenschaftlich begründet, wirkt bildend auf die Zuhörer.«<sup>23</sup> Mehr als solche Belehrungen waren von Altenstein freilich nicht zu befürchten.

1833 erhielt der Minister jedoch einen Wink, daß die von Gans für das kommende Wintersemester angekündigte Vorlesung über die Geschichte Napoleons »Seiner Majestät mißfällig erscheinen werde.«<sup>24</sup> Das war eine Warnung, die auch Altenstein nicht in den Wind schlagen konnte. Er unterrichtete Gans von dem bevorstehenden »Mißfallen« des Königs und fuhr fort: »Indem ich im Vertrauen auf Ihre . . . Gesinnung voraussetzen kann, daß diese Besorgnis allein schon Sie bestimmen wird, von dem Vortrage der Geschichte Napoleons . . . abzustehen, fordere ich Sie zugleich auf, für die von Ihnen zu haltende öffentliche Vorlesung einen anderen mehr geeigneten Gegenstand zu wählen . . .«<sup>25</sup> Die beanstandete Vorlesung über Napoleon

<sup>20</sup> Dazu zuletzt N. Waszek, *The owl of Minerva* 18 (1987), S. 167.

<sup>21</sup> E. Gans, *Philosophie der Geschichte, Vorlesungsnachschrift von H. Jahncke aus dem Wintersemester 1833/34*, S. 160 (Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität Berlin, Hdschr.-Koll.).

<sup>22</sup> Vgl. Gans an L. Feuerbach am 4. 1. 1834, in: *Ausgewählte Briefe von und an L. Feuerbach* (Hrsg. von W. Bönn), Teil 1, 1904, S. 269 f.; Varnhagen von Ense an Gans am 25. 7. 1836, Jagellonsku-Bibliothek Krakau.

<sup>23</sup> Altenstein an Gans am 26. 8. 1830, Entwurf in Personalakte Gans, Bd. 1, fol. 251, Zentr. Staatsarchiv der DDR, Dienststelle Mersburg, Rep. 76 – Vf Lit. G.

<sup>24</sup> Graf von Lottum an Altenstein am 26. 8. 1833, Personalakte Gans, Bd. 2, fol. 10.

<sup>25</sup> Altenstein an Gans am 17. 9. 1833, Entwurf in Personalakte Gans, Bd. 2, fol. 11.

wurde abgesetzt, und im Zusammenhang damit stellte Gans seine Vorlesungen über die Geschichte der neuesten Zeit überhaupt ein. Das Aufsehen, das dies verursachte, war erheblich.

Nach einer erzwungenen Pause von fünf Jahren, während der er vor allem mit literarischen Arbeiten beschäftigt war, streckte Gans 1838 erneut die Fühler aus. Mittlerweile war die Erinnerung an seine großen Kathedergefechte schon ein wenig verblaßt. Freilich war man, wie sich bald zeigen sollte, noch immer im »philosophischen Jahrzehnt unter besonderer Aufsicht der Polizei«. Kaum nämlich hatte Gans eine Vorlesung über »Die Geschichte des Zeitraums vom Westphälischen Frieden ab mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechts« angekündigt – die Rückdatierung sollte die Sache unverfänglicher erscheinen lassen –, als bei Altenstein eine Anfrage des Polizeiministers einlief, »ob es nicht für rätlich und zulässig zu erachten sein möchte, daß dem Gans... die Befugnis zu anderen als juristischen Vorlesungen versagt werde.«<sup>26</sup> Da sonst nichts vorlag, ein erneutes »Mißfallen« von allerhöchster Stelle dieses Mal auch nicht in Aussicht gestellt war, zog sich Altenstein auf einen formalen Rechtsstandpunkt zurück: »Bevor ich... zu irgendeiner offiziellen Maßregel gegen den Prof. Gans mich veranlaßt sehen kann, muß ich wiederholt um die Angabe von Tatsachen ganz ergebenst bitten, welche ein Fundament zum Einschreiten gegen ihn geben... Es ist höchst wichtig, einem Manne wie dem Prof. Gans gegenüber sichere Tatsachen zu haben.«<sup>27</sup> So konnte Varnhagen alsbald in sein Tagebuch notieren: »Gans hat seine Vorlesungen an der Universität mit ungeheurem Zudrang und größtem Beifall wiederbegonnen.«<sup>28</sup>

Für den Fall, daß man ihm wiederum das Wort verbieten würde, hatte Gans bereits Anstalten getroffen, seine »Vorlesungen über die Geschichte der letzten 50 Jahre« demnächst im Druck erscheinen zu lassen. Durch schlechte Erfahrungen belehrt, sollte das Buch in Leipzig herauskommen, wohin die preußische Zensur nicht reichte.<sup>29</sup> Aber Gans konnte die Ernte seines Schaffens nicht mehr einbringen; er starb am 5. Mai 1839 infolge eines Schlaganfalls, im Alter von nur 42 Jahren.<sup>30</sup> Von seinem wissenschaftlichen Nachlaß fehlt heute jede Spur.

#### V. Ein Grabstein in der Nähe Hegels

Wie Hegel, so war auch Gans auf seine Weise nicht zu ersetzen. Einer seiner Freunde traf die Sache auf den Punkt, wenn er schrieb: »In bezug auf philosophische Behandlung des Rechts mag es ihm, obschon ich keinen Namen zu nennen wüßte, vielleicht früh oder spät an Nachfolgern nicht fehlen; worin er unersetzlich bleiben wird, ist dagegen der politische Bezug, den er in allen Vorlesungen zum bewegenden Mittelpunkt oder heraushebenden Hintergrund machte und dadurch in der deutschen Jugend einen Funken erweckte, den dauernd anzufachen immer unerläßlicher wird.«<sup>31</sup>

Was bleibt? Vordergründig gesehen nicht viel. Geht man über den Dorotheenstädtischen Friedhof in Berlin, so findet man in einer abgelegenen Ecke, unweit vom Grab Hegels, einen verwitterten Grabstein, den die Friedhofsverwaltung hier aufgestellt hat, nachdem er Jahre verschwunden war<sup>32</sup>. Die Schriftseite ist vom Weg abgewandt,

<sup>26</sup> Von Rochow an Altenstein am 29. 9. 1838, Personalakte Gans, Bd. 2, fol. 34.

<sup>27</sup> Altenstein an von Rochow am 29. 11. 1838, Entwurf in Personalakte Gans, Bd. 2, fol. 37.

<sup>28</sup> K. A. Varnhagen von Ense, Tagebücher, Bd. 3, 1861, S. 112.

<sup>29</sup> Vgl. die Verlagsankündigung des Brockhaus-Verlages in: Allgemeine Zeitung 1839, Beilage zu Nr. 92 (2. April), S. 711.

<sup>30</sup> Zur Vorgeschichte vgl. J. Braun, JuS 1982, S. 244.

<sup>31</sup> Hotho an Varnhagen von Ense am 10. 5. 1839, zitiert nach W. Sange, ARSP Bd. 7 (1913/14), S. 580 (585).

<sup>32</sup> H. Schröder, Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität, Ges.-sprachwiss. Reihe, Jg. 13 (1964), S. 515 Fn. 2.

so daß der eilige Besucher nicht sieht, wem der Stein gilt. Wer die Mühe nicht scheut und um ihn herumgeht, stößt auf einen Namen, hinter dem sich manche Geschichten verbergen. Die Sache mit Hegel ist nur eine davon.<sup>33</sup>

439

- 33 *Neuere Literatur zu Gans*: Beyer, W. R.: Gans' Vorrede zur Hegelschen Rechtsphilosophie, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* XLV (1959), S. 257–273; Braun, J.: »Schwan und Gans«, in: *Zur Geschichte des Zerwürfnisses zwischen Friedrich Carl von Savigny und Eduard Gans*, in: *Juristenzeitung* 1979, S. 769–775; ders.: Der Besitzrechtsstreit zwischen F. C. von Savigny und Eduard Gans, in: *Quadern Fiorentini* 9 (1980), S. 457–506; ders.: Eduard Gans als »Goethe-Esser«, in: *Juristische Schulung* 1982, S. 244–247; ders.: Eduard Gans und die Wissenschaft von der Gesetzgebung, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 1982, S. 156–173; ders.: Die Lehre von der Opposition bei Hegel und Gans, in: *Rechtstheorie* 15 (1984), S. 343–383; ders.: Die »Lex Gans« – ein Kapitel aus der Geschichte der Judenemanzipation in Preußen, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.)* 115 (1985), S. 60–98; ders.: »Doktor Eli und Monsieur Ane« – Fragmente einer juristisch-literarischen Freundschaft, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1989, S. 321–329; Meist, K. R.: Altenstein und Gans. Eine frühe politische Option für Hegels Rechtsphilosophie, in: *Hegel-Studien* 14 (1979), S. 39–72; Reissner, H. G.: Rebellions Dilemma »The Case Histories of Eduard Gans and some of his Parusans«, in: *Year Book II of the Leo Baeck Institute*, 1957, S. 179–193; ders.: Heinrich Heine an Eduard Gans: »Quand Mème...«, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* X (1958), S. 44–50; ders.: Felix Mendelssohn-Bartholdy und Eduard Gans, in: *Year Book IV of the Leo Baeck Institute*, 1959, S. 92–110; ders.: Eduard Gans. Ein Leben im Vormärz, Tübingen 1965; Riedel, M.: Hegel und Gans, in: *Festschrift für Karl Löwith*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967, S. 257–273; ders.: Einleitung zu: Eduard Gans. *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte* (hrsg. von M. Riedel), Stuttgart 1981, S. 11–30; Schoeps, H.-J.: Um die Berufung von Eduard Gans, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* XIV (1962), 279–281; Schröder, H.: Zum Gedenken an Eduard Gans, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe*, Jg. 13 (1964), S. 515–522; ders.: Einleitung zu: Eduard Gans. *Philosophische Schriften* (hrsg. von H. Schröder), Glashütten 1. T. 1971, S. XIII–LXXXI; Waszek, N.: Eduard Gans' Briefe an Athanasie Jourdan, in: *Hegel-Studien* 22 (1987), S. 25–44; ders.: Eduard Gans on Poverty. Between Hegel and Saint-Simon, in: *The Owl of Minerva* 18 (1987), S. 167–178; ders.: Zwischen Hegel und Marx. Eine Würdigung von Eduard Gans anlässlich der 150. Wiederkehr seines Todestages, in: *Dialektik* 17 (1989).